

verhalten des Arbeitgebers kommt ein rechtsgeschäftlicher Erklärungswert dahingehend, er wolle sich für alle Zukunft an eine von § 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG abweichende höhere Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit binden, nicht zu. Ebenso wenig rechtfertigt allein die Bereitschaft des Arbeitnehmers, in einem bestimmten Zeitraum mehr als nach § 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG geschuldet zu arbeiten, die Annahme, der Arbeitnehmer wolle sich dauerhaft in einem höheren zeitlichen Umfang als gesetzlich vorgesehen binden.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 18. Oktober 2023 - 5 AZR 22/23

#### **Kündigung der Juristischen Direktorin des RBB rechtens**

Das Arbeitsgericht Berlin hat mit Urteil vom 20. September 2023 die Klage der Juristischen Direktorin des RBB gegen die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses abgewiesen, Az. 22 Ca 13070/22.

Der zuletzt abgeschlossene Dienstvertrag sei wegen der darin enthaltenen Regelungen zu einem nachvertraglichen Ruhegeld vor Renteneintritt bereits nichtig. Hierin liege ein grobes Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung. Hinzu komme, dass die Beklagte als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet sei. Es sei daher von einer Sittenwidrigkeit der Vereinbarung auszugehen, die zur Gesamtnichtigkeit des Vertrages führe. Weiter hat das Arbeitsgericht angenommen, auch die vorsorglich ausgesprochene außerordentliche Kündigung sei wirksam. Für diese lägen mehrere wichtige Gründe vor. Die Klägerin habe zum einen an einem Vertragsschluss zwischen der Beklagten, deren Tochtergesellschaft, der rbb Media GmbH, und deren Geschäftsführer mitgewirkt, in dem diesem eine mehrjährige bezahlte Freistellung mit einem Gesamtvolumen von knapp 880.000 EUR eingeräumt worden sei. In diesem Zusammenhang sei die Klägerin ihren Hinweispflichten als Juristische Direktorin nicht ausreichend nachgekommen. Zum anderen habe die Klägerin eine sog. ARD-Zulage auch für einen Zeitraum bezogen, in dem die Beklagte den Vorsitz bei der ARD, an den die Zulage anknüpfe, noch gar nicht innegehabt habe. Die Klägerin habe durch entsprechende Initiative gegenüber der vormaligen Intendantin dafür gesorgt, dass ihr diese Zulage unberechtigterweise gewährt worden sei.

Der Widerklage der Beklagten hat das Gericht teilweise stattgegeben. Es bestehe ein Anspruch auf Rückzahlung der gezahlten ARD-Zulage für den Zeitraum, in dem die Beklagte den ARD-Vorsitz noch nicht bekleidet habe, nicht jedoch für die Zeit danach. Auch einen Rückforderungsanspruch wegen geleisteter Familienzuschläge hat das Arbeitsgericht verneint. Es könne jedenfalls nicht festgestellt werden, ob es nicht auch ohne eine zwischenzeitliche diesbezügliche vertragliche Änderung bei der bisherigen Praxis der Weiterzahlung der Familienzuschläge verblieben wäre. Weitere Anträge der Klägerin, mit denen diese zukünftige Ruhegeld- und Hinterbliebenen-versorgungsansprüche festgestellt haben wollte, hat das Arbeitsgericht aus prozessualen Gründen abgewiesen.

Quelle: Pressemitteilung des LAG Berlin-Brandenburg Nr. 30/2023 vom 20. September 2023

## **VERANSTALTUNGEN**

### **■ Cartoons von Tim Oliver Feicke**

Das Landgericht Görlitz, Außenkammern Bautzen, das Amtsgericht Bautzen und das Projekt Kunst & Justiz laden

ein zur Cartoonausstellung „ALL YOU NEED IS LAW“ von Richter und Cartoonist Tim Oliver Feicke in das Justizgebäude Lessingstr. 7 in 02625 Bautzen ein. Die Ausstellung ist bis zum 22. Dezember 2023 zu sehen, der Eintritt ist frei.

Quelle: Pressemitteilung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 12. Oktober 2023

### **■ NotaReG-Tagung zum reformierten Kaufrecht am 24. November 2023**

Die Forschungsstelle für notarielle Rechtsgestaltung der Uni Heidelberg lädt an 24. November 2023 von 9.15 Uhr – 17.00 Uhr zur Tagung über das reformierte Kaufrecht ein. Die Veranstaltung findet in der Neuen Aula der Neuen Universität, Universitätsplatz 1, in 69117 Heidelberg und ist kostenfrei.

Anmeldung unter [notareg@igr.uni-heidelberg.de](mailto:notareg@igr.uni-heidelberg.de).

## **PERSONALIA**

### **■ Michael Mularczyk zum Direktor am Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal ernannt**

Michael Mularczyk wurde 1969 in Gardelegen (Sachsen-Anhalt) geboren und trat 1997 in den Justizdienst des Freistaates Sachsen als Richter auf Probe beim Arbeitsgericht Leipzig und anschließend beim Landgericht Chemnitz ein. 2000 wurde er zum Richter am LG ernannt. Es folgten Abordnungen an die Staatsanwaltschaft Chemnitz sowie an das Oberlandesgericht Dresden. 2011 wurde Michael Mularczyk Vorsitzender Richter am LG Chemnitz. Seit 2017 ist er mit einer kurzen Unterbrechung teilabgeordnet an das OLG Dresden.

Quelle: Pressemitteilung des Sächsischen Justizministeriums vom 18. September 2023

### **■ Dagmar Rudolph ist neue Vizepräsidentin des VG Frankfurt (Oder)**

Dagmar Rudolph trat 1999 in den brandenburgischen Justizdienst ein und arbeitete als Verwaltungsrichterin an den VG Potsdam sowie Frankfurt (Oder). 2005 folgte eine Abordnung an das BVerwG, 2009 wurde sie zur Richterin am OVG Berlin-Brandenburg ernannt und war anschließend dort tätig.

Quelle: Pressemitteilung des VG Frankfurt (Oder) Nr. 13/2023 vom 25. September 2023

### **■ Katrin Schmidt leitet als Direktorin das Arbeitsgericht Bautzen**

Katrin Schmidt wurde 1971 in Frankfurt (Oder) geboren. Ihre richterliche Laufbahn begann sie 1997 in Brandenburg und wechselte 1998 nach Sachsen an das Arbeitsgericht Bautzen. 2000 erfolgte ihre Ernennung zur Richterin am Amtsgericht bei dem Amtsgericht Kamenz unter gleichzeitiger Abordnung an das Arbeitsgericht Bautzen. 2002 wurde Katrin Schmidt Richterin am Arbeitsgericht Bautzen. Es folgten diverse Abordnungen u. a. 2016 und 2019 an das Sächsische Landesarbeitsgericht, zuletzt als Teilabordnung mit Dozententätigkeit, die bis heute besteht.

Quelle: Pressemitteilung des Sächsischen Justizministeriums vom 27. September 2023